

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Stand 03.2016 -

1. Allgemeines

1.1 Verwender dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden „AEB“ genannt) sind die nachfolgenden Gesellschaften:

Kurzenberger GmbH & Co.KG
Klose Industrial Service GmbH & Co.KG
Klose GmbH
Klose Holding GmbH

Im nachfolgenden „Klose Group“ genannt.

1.2 Allen Geschäften der Klose Group liegen grundsätzlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) zugrunde. Andere Bedingung oder abweichende sowie entgegenstehende Vereinbarungen und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Klose Group ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, die Einbeziehung anderer Bedingung oder abweichende Vereinbarungen werden durch die Klose Group schriftlich bestätigt. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der Klose Group noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.3 Diese Einkaufsbedingung gelten auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und / oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass die Klose Group in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Der Lieferant ist verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen die für die Ausführung eines Projektes übergebenen projektspezifischen Unterlagen sorgfältig zu prüfen und sich umfassende Kenntnis über alle für seine Leistungen relevanten Rahmenbedingungen zu verschaffen. Hierbei ist besonders auf den Leistungsort, die konkrete Ausführung sämtlicher Gewerke sowie die gesetzlichen Anforderungen an seine Leistungen zu achten. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistung sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschaffen hat.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderung

2.1 Die durch die Klose Group erteilten Aufträge gelten frühestens mit schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch die Klose Group als verbindlich. Weitere Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Klose Group. Lieferungen für die keine schriftliche Bestätigung vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen der Klose Group auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und / oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant die Klose Group zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer (1) Woche die Bestellung schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme des Bestellers durch schriftliche Bestätigung.

2.3 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für die Klose Group kostenfrei. Auf Verlangen der Klose Group sind diese vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

2.4 Bestandteil der Verträge sind die Angaben des erteilten Auftrages nebst aller dazugehörigen Unterlagen. Grundlage der Verträge bilden zudem der neuste Stand der Technik, sämtliche einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.

2.5 Die Erfüllung der Aufträge durch Dritte im Auftrag des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Bestätigung durch die Klose Group zulässig. Bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom Lieferanten eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungsgehilfe. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die im Auftrag vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Klose Group unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er vereinbarte Termine nicht einhält. Ist der Lieferant in Verzug, kann die Klose Group eine pauschalierten Schadensersatz iHv. 0,2% des Nettopreises der fälligen Leistung pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der fälligen Leistung. Die Klose Group ist berechtigt, den pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt die Klose Group die verspätete Leistung an, so wird der Schadensersatz spätestens mit der Schlussabrechnung geltend gemacht.

3.3 Zusätzlich kann die Klose Group, sofern der Lieferant in Verzug ist, eine Bearbeitungsgebühr iHv. Euro (EUR) 50,- pro Verzugsfall verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

3.4 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant Teil- oder Gesamtlieferungen zwar fristgerecht, aber nicht annahmefähig oder vertragsgemäß erbringt.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse auf Seiten des Lieferanten hat dieser unverzüglich der Klose Group anzuzeigen. Treten derartige, unvorhersehbare Ereignisse bei der Klose Group oder ihrer Kunden auf, so wird die Klose Group für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadensersatzpflicht befreit.

5. Lieferung

5.1 Sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Klose Group in Deutschland, 74321 Bietigheim-Bissingen, Laiernstraße 20-24, zu erfolgen.

5.2 Die Lieferung mit angemessener Verpackung und Versicherung erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Klose Group. Das gleiche gilt entsprechend für Ziff. 5.1.

5.3 Für den Eintritt des Annahmeverzugs der Klose Group gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss der Klose Group aber auch dann ausdrücklich seine Leistungen anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Klose Group eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls die Klose Group in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5.4 Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Besteller, Bestellposition, Kommissionsnummer, Abmessungen, Gewicht, Stückzahl sowie einer Artikelbeschreibung.

5.5 Teillieferungen sind – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – nicht gestattet.

5.6 Verpackungsmaterialien hat der Lieferant auf Verlangen der Klose Group kostenfrei zurückzunehmen.

5.7 Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen vorgenannte Ziffern, so kann die Klose Group eine Bearbeitungsgebühr iHv. Euro (EUR) 50,- pro Lieferung verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung hat die Klose Group nicht zu vertreten.

6. Rechnung und Zahlung

6.1 Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit der Bestellung sowie den Versanddokumenten übereinstimmen. Die genaue Bezeichnung unserer Auftrag gebenden Abteilung sowie des Bestellers und das Datum des Auftrages sind zwingend anzuführen. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit.

6.2 Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

6.3 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.4 Sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (etwa Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (etwa Verpackungs- und Transportkosten) ein.

6.5 Der Zahlungsausgleich erfolgt nach Wahl der der Klose Group vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von 7 Tagen unter Abzug von 5% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, unbeschadet dem Recht der Klose Group späterer Reklamation.

6.6 Die Klose Group schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

6.7 Bei vorzeitiger Annahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei Werkverträgen oder vertraglichen vereinbarten Abnahmen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abnahme.

6.8 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Klose Group oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder über seine Forderung rechtskräftig entschieden ist. Die Klose Group ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem verbundenen Unternehmen zustehen.

6.9 Die Abtretung von Forderungen gegen die Klose Group ist nur mit deren Zustimmung möglich. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Lieferanten, die beabsichtigen, Forderungen gegenüber dem Besteller im Factoringverfahren einzuziehen zu lassen, haben dies bereits vor Vertragsschluss anzuzeigen.

7. Eigentumsübergang

7.1 Die Übereignung der Ware auf die Klose Group erfolgt unbedingt und ohne Abhängigkeit von der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.

7.2 Ein im Einzelfall gesondert vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit der vollständigen Zahlung der gelieferten Ware. Die Klose Group ist auch vor der vollständigen Bezahlung zur Weiterveräußerung berechtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Mängelhaftung / Gewährleistung

8.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

8.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme während der Bestellung durch die Klose Group- Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied ob die Produktbeschreibungen von der Klose Group, dem Lieferant oder von einem Dritthersteller stammt.

8.3 Abweichend von § 422 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche auch dann zu, wenn der Mangel dem Besteller bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle der Klose Group äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls im Geschäftsbetrieb der Klose Group üblich ist. Die gesetzliche Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig abgegeben, wenn Sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

8.5 Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendete Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Klose Group haftet bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen nur dann auf Schadensersatz, wenn die Klose Group positiv erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

8.6 Kommt der Lieferant seine Pflicht zur Nachbesserung innerhalb einer von der Klose Group gesetzten Frist nicht nach, so ist die Klose Group berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten einen ausreichenden Vorschuss sowie Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.8 Für den Fall, dass die Klose Group einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Gut festgestellt hat, ist der Lieferant verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr iHv Euro (EUR) 50,- an die Klose Group zu erstatten. Die Bearbeitungsgebühr wird auf einen etwaigen Schadensersatz nicht angerechnet. Für jede Rücksendung ist der Lieferant verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr iHv. Euro (EUR) 50,- zu bezahlen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

9. Haftung

9.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Klose Group insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungspflicht hat der Lieferant der Klose Group Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter zur Beseitigung oder zur Eingrenzung des Schadens ergeben.

9.3 Der Lieferant ist zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes verpflichtet und haftet der Klose Group für Schäden, die diesem wegen einer Verletzung der Regelung des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten entstehen. Der Lieferant stellt die Klose Group insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen der Klose Group ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung des Mindestlohngesetzes vorzulegen. Eine Verletzung des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht der Klose Group.

9.4 Die Klose Group haftet aus bei Verletzung von Kardinalpflichten, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die maximale Haftung der Klose Group ist beschränkt auf den Gesamtbreutwert der Bestellung.

9.5 Soweit die Klose Group dem Lieferanten Transportmittel oder sonstige Hilfsgeräte (z.B. Gabelstapler, Kranbahn, Ameise) für das Abladen, den innerbetrieblichen Transport und / oder für die Einbringung des Liefer- und Leistungsumfangs zur Verfügung stellt, haftet der Lieferant für Schäden welche aus der Benutzung entstehen. Entsprechendes gilt, wenn die Klose Group dem Lieferanten Personal beistellt. Diese Mitarbeiter handeln bei der betroffenen Tätigkeit unter alleiniger Gesamtverantwortung und Weisung des Lieferanten. Für Schäden jedweder Art, die durch das Beistellungspersonal der Klose Group sowie für vom Lieferanten sonstiges Beauftragtes Personal / Fremdfirmen verursacht werden, haftet der Lieferant.

10. Verjährung

10.1 Die Ansprüche beider Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Rechtsmängel, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht noch gegenüber der Klose Group geltend machen kann.

10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Bestimmungen gelten für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Soweit der Klose Group wegen eines Mangels auch außervertragliche Ansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist, wenn nicht das Kaufrecht oder die vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

10.4 Die Rechnungsstellung des Lieferanten für geleistete Lieferungen oder Leistungen hat unmittelbar nach Lieferung, Abnahme oder Leistung zu erfolgen. Spätestens jedoch innerhalb von 6 Monate. Später eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert und zur Entlastung ohne Frist- oder Zahlungsbegründung zurückgesandt.

11. Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

11.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art die die Klose Group dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind Eigentum der Klose Group. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Klose Group unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unterlagen oder Fertigungsmittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und auf Anforderung der Klose Group unverzüglich, ohne Zurückhalten von Kopien oder Einzelstücken, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt spätestens nach Ausführung des Auftrags oder bei endgültigem Verhandlungsabbruch.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Klose Group erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind.

11.3 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Er wird darüber hinaus angemessene Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder von der Klose Group erlangten Informationen erlangen können.

11.4 Der Lieferant ist ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Klose Group nicht berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung mit der Klose Group zu werben. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in Referenzlisten.

11.5 Für den Fall der Verletzung der vorgenannten Bestimmungen hat der Lieferant an die Klose Group eine Vertragsstrafe iHv fünf (5) Prozent des Bruttowertes des betreffenden Auftrags zu leisten. Wurden mehrere Aufträge erteilt, ist der Errechnung der Vertragsstrafe die gesamte Liefermenge zu Grunde zu legen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadensersatz behält sich die Klose Group vor. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf den weitergehenden Schadensersatz anzurechnen. Zudem kann die Klose Group eine Bearbeitungsgebühr iHv. Euro (EUR) 50,- für jeden Einzelfall verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

12. Konformität

12.1 Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit, beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahre vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

12.2 Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit, der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

12.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der Lieferung oder Leistung an die Klose Group beteiligt sind, die vorstehenden Verpflichtungen einhalten werden.

12.4 Für den Fall, dass der Lieferant, oder von ihm eingeschaltete Beauftragte, gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl die Klose Group, die mit der Klose Group verbundenen Unternehmen und dessen Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen freizustellen. Des Weiteren ist die Klose Group jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung oder Leistung zu verweigern, ohne dass dadurch der Klose Group Kosten entstehen würden. Eventuell bestehenden Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellen keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

13. Schutz- und Nutzungsrechte

Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte an den vertraglichen Leistungen und an allen im Rahmen des Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne zusätzliche Vergütung an die Klose Group über. Sie stehen der Klose Group räumlich und zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung.

14. Erfüllungsort

14.1 Der jeweilige Bestimmungsort für Lieferungen ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

14.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der jeweilige Sitz des Lieferanten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Zahlung am Leistungsort maßgeblich, dieser ist am Sitz des bestellenden Organs der Klose Group.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalen Rechts, insbesondere UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

15.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Klose Group. Die Klose Group ist berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.

15.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.